

# Informationsblatt zum Antrag auf Kostenersatz für eine Bildschirmarbeitsbrille

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem Bildschirmarbeitsplatz arbeiten, kann bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit ein Kostenersatz **in der Höhe von maximal EUR 220,-** für eine Bildschirmarbeitsbrille auf schriftlichen Antrag (unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars) genehmigt und refundiert werden.

## Voraussetzungen

### 1. Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG bzw. der Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V

Es muss Bildschirmarbeit im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG bzw. der Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V vorliegen. Dies ist der Fall wenn Sie in Ihrer Tätigkeit in einem Ausmaß von mehr als zwei Stunden ununterbrochen oder drei Stunden mit Unterbrechung mit Arbeiten am Bildschirm pro Arbeitstag beschäftigt sind. Hierfür bedarf es einer Bestätigung durch die Leiterin/den Leiter der betreffenden Organisationseinheit auf dem Antragsformular.

### 2. Bestätigung der augenärztlichen Untersuchung

Es ist erforderlich, dass Sie sich von einer Augenärztin/einem Augenarzt untersuchen lassen. Diese Untersuchung ist selbst zu veranlassen. Die augenärztliche Verschreibung/Bestätigung ist dem Antragsformular beizulegen.

### 3. Stellungnahme der Arbeitsmedizinerin/des Arbeitsmediziners

Die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsbrille muss von der Arbeitsmedizinerin/vom Arbeitsmediziner am Antragsformular bestätigt werden.

### 4. Erforderliche Unterlagen zur Vorlage an die Abteilung für Wirtschafts- und Beschaffungswesen

Für den Kostenersatz sind folgende Unterlagen an die Abteilung für Wirtschafts- und Beschaffungswesen zu übermitteln:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- augenärztliche Verschreibung/Bestätigung
- Originalrechnung (getrennte Aufstellung Fassung/Gläser)